

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 6

Pfarrkirchen, 15.03.2018

Inhalt

Seite

Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Hirschhorn und von Mischwasser in den Geratskirchner Bach durch den Markt Wurmansquick Antrag vom 23.01.2018 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 15 WHG	15
---	-----------

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG- und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Hirschhorn und von Mischwasser in den Geratskirchner Bach durch den Markt Wurmanssquick

Antrag vom 23.01.2018 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 15 WHG

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz UVPG

Die Abwässer aus der Ortschaft Wurmanssquick werden in der noch bestehenden Kläranlage Wurmanssquick vorgereinigt und anschließend in die Kläranlage Hirschhorn eingeleitet, die auch die Abwässer aus der Ortschaft Hirschhorn aufnimmt.

Die Kläranlage Wurmanssquick soll zukünftig aufgelassen werden und die Kläranlage Hirschhorn für die Behandlung des gesamten Abwassers in eine vollbiologische Kläranlage mit Nitrifikation, Denitrifikation und biologischer Phosphorelimination ausgebaut werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung gem. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Der Markt Wurmanssquick hat für die Einleitung der behandelten Abwässer aus der Kläranlage Hirschhorn in den Geratskirchner Bach eine gehobene Erlaubnis gem. § 15 WHG beim Landratsamt Rottal-Inn beantragt.

Im Vorfeld des Erlaubnisverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) verbunden mit Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern und die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rottal-Inn. Alle drei Behörden verneinen die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil die vorgeschriebenen Anforderungen an die Reinigungsleistung der sanierten Kläranlage eingehalten werden und es insgesamt zu einer Verbesserung der Abwassersituation für den Vorfluter Geratskirchner Bach durch das beantragte Vorhaben kommen wird.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 14.03.2018
Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde

Herrmann
Verwaltungsrat